

ACCIDENTA Unfallversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

	Art.
I. Umfang des Versicherungsschutzes	
Gegenstand der Versicherung	1
Grundlagen des Versicherungsvertrages	2
Örtlicher Geltungsbereich	3
Versicherte Personen	4
II. Begriffsbestimmungen	
Schriftform, gleichgestellte Textform	5
Unfall	6
III. Versicherungsleistungen	
Todesfall	7
Invaliditätsfall	8
Leistungsbegrenzungen	9
IV. Einschränkungen des Deckungsumfanges	
Ausschlüsse	10
Kürzungen	11
Herbeiführung des Todes durch eine anspruchsberechtigte Person	12
V. Beginn und Ende des Versicherungsvertrages	
Vertragsbeginn und Widerrufsrecht	13
Vertragsdauer	14
Vertragsbeendigung	15
VI. Prämie	
Prämienzahlung und Fälligkeit	16
Mahnung und deren Folgen	17
Prämienänderungen	18
VII. Ansprüche und Obliegenheiten im Schadenfall	
Schadenanzeige	19
Pflichten der versicherungsnehmenden, der versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person	20
Fälligkeit, Bezahlung und Verjährung der Versicherungsleistungen	21
VIII. Schlussbestimmungen	
Abtretung und Verpfändung	22
Mitteilungen	23
Gerichtsstand	24

I. Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung

Versicherer und damit Risikoträgerin ist die CONCORDIA Versicherungen AG, Luzern (im Folgenden CONCORDIA genannt). Sie versichert die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen, welche die versicherte Person während der Vertragsdauer erleidet. Die ACCIDENTA Unfallversicherung ist eine Summenversicherung.

2 Grundlagen des Versicherungsvertrages

Die Grundlagen des Versicherungsvertrages bilden alle schriftlichen Erklärungen, welche die CONCORDIA, die versicherungsnehmenden bzw. die versicherten Personen oder deren Vertretungen im Versicherungsantrag und in weiteren Schriftstücken abgeben. Die Rechte und Pflichten der involvierten Personen sind in der Versicherungspolice, allfälligen Nachträgen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) festgelegt. Im Einzelfall bleiben allfällige anders lautende Vereinbarungen zwischen der CONCORDIA und der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Person vorbehalten. Im Übrigen gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG).

3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt; ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein jedoch nur während Reisen und Aufenthalt bis zu zwölf Monaten. Sie erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die versicherte Person ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt.

4 Versicherte Personen

Versichert sind die in der Versicherungspolice aufgeführten Personen.

II. Begriffsbestimmungen

5 Schriftform, gleichgestellte Textform

Der Schriftform grundsätzlich gleichgestellt sind andere Formen, die den Nachweis durch Text ermöglichen. Die CONCORDIA kann, vorbehaltlich zwingender Gesetzesvorschriften, Vorgaben zu den anderen Formen machen, damit sie als der Schriftform gleichgestellt gelten. Abweichende Bestimmungen bleiben vorbehalten. Die Verwendung der anderen Formen

kann mit erhöhten datenschutzrechtlichen Risiken verbunden sein. Die CONCORDIA haftet nicht für Verhalten, das die versicherungsnehmende, versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person selber zu verantworten hat.

6 Unfall

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

Folgende, abschliessend aufgeführten, unfallähnlichen Körperschädigungen sind, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind, Unfällen gleichgestellt: Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen.

Als Unfälle gelten auch:

- Gesundheitsschädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen und durch versehentliches Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen;
- Ertrinken;
- die folgenden Gesundheitsschädigungen, sofern die versicherte Person sie unfreiwillig erleidet und sie durch ein versichertes Unfallereignis hervorgerufen worden sind: Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand.

Nicht als Unfälle gelten Krankheiten aller Art, insbesondere auch nicht Berufskrankheiten, Infektionskrankheiten, Einwirkung ionisierender Strahlen, Schäden durch Heil- und Untersuchungsmassnahmen, die nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind, sowie Eingriffe am eigenen Körper.

III. Versicherungsleistungen

7 Todesfall

Stirbt die versicherte Person innert fünf Jahren an den Folgen eines Unfalls, so zahlt die CONCORDIA, falls zum Unfallzeitpunkt eine Unfallddeckung bzw. ein Versicherungsschutz bestand, die für den Todesfall versicherte Summe unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsschädigung.

7.1 Begünstigte

Die versicherungsnehmende Person kann durch schriftliche Mitteilung an die CONCORDIA, in Abänderung der nachstehenden Regelung, Begünstigte bezeichnen bzw. Berechtigte ausschliessen. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die CONCORDIA widerrufen oder abgeändert werden. Fehlt es an einer besonderen Bezeichnung, so gelten nacheinander und ausschliess-

lich als begünstigt:

- der Ehegatte, die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin der versicherten Person;
- die Kinder, Stief- oder Adoptivkinder der versicherten Person;
- die Eltern der versicherten Person;
- die Grosseltern der versicherten Person;
- die Geschwister und Geschwisterkinder der versicherten Person, nach Massgabe der gesetzlichen Erbberichtigung.

Sind keine der anspruchsberechtigten Personen vorhanden, vergütet die CONCORDIA nur die Bestattungskosten bis zum Höchstbetrag von 10% der Versicherungssumme für den Todesfall, im Maximum CHF 10'000.

7.2 Doppelte Todesfallsumme

Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft und führt das gleiche Unfallereignis zum Tod beider Personen des Ehepaars bzw. der eingetragenen Partnerschaft, so zahlt die CONCORDIA zu gleichen Teilen an die hinterbliebenen minderjährigen oder dauernd erwerbsunfähigen Kinder, Stief- oder Adoptivkinder, die unterstützungsbedürftig sind, noch einmal das versicherte Todesfallkapital.

8 Invaliditätsfall

Tritt als Folge des Unfalls innerhalb von fünf Jahren eine voraussichtlich bleibende medizinisch-theoretische Invalidität ein, so zahlt die CONCORDIA, falls zum Unfallzeitpunkt eine Unfallddeckung bzw. ein Versicherungsschutz bestand, das Invaliditätskapital, welches sich nach dem Grad der Invalidität, der vereinbarten Versicherungssumme und gewählten Leistungsvariante bestimmt. Eine allenfalls durch das Ereignis eingetretene Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit wird dabei nicht berücksichtigt. Auf das Invaliditätskapital hat ausschliesslich die versicherte Person Anspruch.

8.1 Ermittlung des Invaliditätsgrades

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades sind die nachstehenden Grundsätze verbindlich:

- a) Als Ganzinvalidität gilt der Verlust oder die volle Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse oder der gleichzeitige Verlust einer Hand und eines Fusses, gänzliche Lähmung und völlige Erblindung.

Bei Teilinvalidität wird derjenige Teil der für Ganzinvalidität vorgesehenen Versicherungssumme ausgerichtet, der dem Invaliditätsgrad entspricht.

Die Taxierung erfolgt aufgrund der nachfolgenden Prozentsätze:

Oberarm	70%
Unterarm	65%
Hand	60%
Daumen mit Mittelhandglied	25%
Daumen, Mittelhandglied erhalten	22%
Vorderstes Glied des Daumens	10%
Zeigefinger	15%
Mittelfinger	10%
Ringfinger	9%
Kleinfinger	7%
Bein im Oberschenkel	60%
Bein im Kniegelenk oder Unterschenkel	50%
Fuss	45%
Grosszehe	8%
Übrige Zehen je	3%
Sehkraft eines Auges	30%
Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des anderen Auges vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war	50%
Gehör auf beiden Ohren	60%
Gehör auf einem Ohr	15%
Gehör auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war	30%
Geruchssinn	10%
Geschmackssinn	10%
Niere	20%
Milz	5%
Sehr starke schmerzhafte Funktions- einschränkung der Wirbelsäule	50%

b) Für eine durch Unfall entstandene dauernde schwere Entstellung des menschlichen Körpers (ästhetische Schäden wie z. B. Narben), für die kein Invaliditätskapital geschuldet ist, die aber dennoch eine Erschwerung der gesellschaftlichen Stellung der versicherten Person zur Folge hat, vergütet die CONCORDIA:

- 10% der in der Versicherungspolice für Invalidität vereinbarten Versicherungssumme bei Verunstaltung des Gesichtes und
 - 5% bei Verunstaltung anderer normalerweise sichtbarer Körperteile
- wobei auf diesen Invaliditätsgraden keine Progression gewährt wird.

Die Leistung für ästhetische Schäden wird zudem auf CHF 20'000 begrenzt.

- c) Bei nur teilweise Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.
- d) Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt.
- e) Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen erfolgt die Festsetzung des Invaliditätsgrades aufgrund ärztlicher Feststellung in Anlehnung an die obigen Prozentsätze.
- f) Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile wird der Invaliditätsgrad, welcher aber höchstens 100% betragen kann, in der Regel durch Addition der Prozentsätze ermittelt.
- g) Erschwerung der Unfallfolgen zufolge vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Entschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte.
Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.
- h) Die endgültige Feststellung des Invaliditätsgrades geschieht erst aufgrund des voraussichtlich als bleibend erkannten Zustandes der versicherten Person. Die CONCORDIA darf jedoch fünf Jahre nach dem Unfall oder später den Invaliditätsgrad abschliessend feststellen lassen. Dabei wird der aktuelle Invaliditätsgrad im Zeitpunkt der Feststellung ermittelt. Nach dieser Feststellung des Invaliditätsgrades eintretende Änderungen des Invaliditätsgrades, d. h. auch Rückfälle und Spätfolgen, sind nicht mehr versichert.

8.2 Ermittlung des Invaliditätskapitals

Das Invaliditätskapital wird je nach der gewählten Leistungsvariante wie folgt ermittelt:

	mit Progression 225%	mit Progression 350%
für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	aufgrund der einfachen Versicherungssumme	aufgrund der einfachen Versicherungssumme
für den 25%, nicht aber 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	aufgrund der doppelten Versicherungssumme	aufgrund der dreifachen Versicherungssumme
für den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	aufgrund der dreifachen Versicherungssumme	aufgrund der fünffachen Versicherungssumme

Die Leistung in Prozenten der für Invalidität vereinbarten Versicherungssumme wird demnach wie folgt erbracht:

Invaliditätsgrad	Variante		Invaliditätsgrad	Variante	
	225 %	350 %		225 %	350 %
26%	27%	28%	63%	114%	165%
27%	29%	31%	64%	117%	170%
28%	31%	34%	65%	120%	175%
29%	33%	37%	66%	123%	180%
30%	35%	40%	67%	126%	185%
31%	37%	43%	68%	129%	190%
32%	39%	46%	69%	132%	195%
33%	41%	49%	70%	135%	200%
34%	43%	52%	71%	138%	205%
35%	45%	55%	72%	141%	210%
36%	47%	58%	73%	144%	215%
37%	49%	61%	74%	147%	220%
38%	51%	64%	75%	150%	225%
39%	53%	67%	76%	153%	230%
40%	55%	70%	77%	156%	235%
41%	57%	73%	78%	159%	240%
42%	59%	76%	79%	162%	245%
43%	61%	79%	80%	165%	250%
44%	63%	82%	81%	168%	255%
45%	65%	85%	82%	171%	260%
46%	67%	88%	83%	174%	265%
47%	69%	91%	84%	177%	270%
48%	71%	94%	85%	180%	275%
49%	73%	97%	86%	183%	280%
50%	75%	100%	87%	186%	285%
51%	78%	105%	88%	189%	290%
52%	81%	110%	89%	192%	295%
53%	84%	115%	90%	195%	300%
54%	87%	120%	91%	198%	305%
55%	90%	125%	92%	201%	310%
56%	93%	130%	93%	204%	315%
57%	96%	135%	94%	207%	320%
58%	99%	140%	95%	210%	325%
59%	102%	145%	96%	213%	330%
60%	105%	150%	97%	216%	335%
61%	108%	155%	98%	219%	340%
62%	111%	160%	99%	222%	345%
			100%	225%	350%

8.3 Auszahlung in Rentenform

Hat die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls das 65. Altersjahr vollendet, so wird die Versicherungsleistung für dauernde Invalidität im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in Form einer lebenslänglichen Rente ausbezahlt. Die Rente wird endgültig festgesetzt und ist vierteljährlich zum Voraus zahlbar. Pro CHF 1'000 Invaliditätskapital beträgt sie pro Jahr:

Alter	Jahresrente
66	CHF 86
67	CHF 89
68	CHF 93
69	CHF 96
70	CHF 100
darüber	CHF 125

Anspruchsberechtigt ist ausschliesslich die versicherte Person.

9 Leistungsbegrenzungen

Für versicherte Personen nach vollendetem 65. Altersjahr gelten folgende Höchstversicherungssummen:

Tod	CHF 20'000
Invalidität	CHF 100'000

Bestehende Versicherungen werden nach Erreichen dieser Altersgrenze entsprechend herabgesetzt. Eine Progression gemäss Art. 8.2 wird nicht gewährt.

IV. Einschränkungen des Deckungsumfanges

10 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle sowie deren Komplikationen und Spätfolgen

- infolge von kriegerischen Ereignissen
 - in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und/oder in angrenzenden Staaten;
 - im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert einer Frist von 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in welchem sich die versicherte Person aufhält und sie sei vom Ausbruch von kriegerischen Ereignissen dort überrascht worden;
- infolge von Erdbeben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
- infolge aussergewöhnlicher Gefahren; als solche gelten:
 - ausländischer Militärdienst;
 - Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Terrorakten;
 - die Folgen von Unruhen aller Art, es sei denn, die versicherte Person beweise, dass sie nicht auf der Seite der Unruhestiftenden aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war;
- infolge oder bei Gelegenheit vorsätzlicher oder in Kauf genommener vollendeter oder versuchter Begehung von oder Teilnahme an Verbrechen oder Vergehen durch die versicherte oder die anspruchsberechtigte Person;
- infolge von Beteiligungen an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, die versicherte Person sei unbeteiligt oder bei Hilfeleistungen für eine wehrlose Person durch die Streitenden verletzt worden;
- infolge von Gefahren, denen sich die versicherte Person dadurch aussetzt, dass sie andere stark provoziert;
- infolge Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Atomenergie;
- bei welchen die versicherte Person einen Blutalkoholgehalt von 2 Gewichtspromillen oder mehr aufweist, es sei denn, es bestehe offensichtlich kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Trunkenheit und dem Unfall;

- als Folge von Wagnissen (Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich die versicherte Person einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken);
- infolge Selbsttötung oder Gesundheitsschädigungen am eigenen Körper, welche die versicherte Person absichtlich oder im Zustand voller oder teilweiser Urteilsunfähigkeit herbeigeführt hat;
- infolge oder bei Gelegenheit absichtlicher Einnahme oder Injektion von Medikamenten, Drogen und chemischen Produkten;
- als Folge ärztlicher oder chirurgischer Eingriffe, die nicht durch einen versicherten Unfall notwendig wurden;
- bei der Benützung von Luftfahrzeugen als Militärpilotin bzw. -pilot, sonstiges militärisches Besatzungsmitglied und Fallschirmgrenadierin bzw. -grenadier;
- bei militärischen Fallschirmabsprüngen;
- bei Luftfahrten, wenn die versicherte Person vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstösst oder nicht im Besitze der amtlichen Ausweise und Bewilligungen ist.

11 Kürzungen

11.1 Grobfahrlässigkeit

Die Versicherungsleistungen werden gekürzt, wenn die versicherte oder eine andere anspruchsberechtigte Person den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt hat. Die Kürzung erfolgt in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

11.2 Unfallfremde Faktoren

Beeinflussen unfallfremde Faktoren den Verlauf eines versicherten Unfalls, so erbringt die CONCORDIA lediglich einen aufgrund einer ärztlichen Beurteilung festzulegenden Teil der vereinbarten Leistungen. Die den Verlauf der Unfallfolgen erschwerenden, unfallfremden Faktoren, wie vorbestehende psychische oder körperliche Krankheiten und Gebrechen, werden bereits bei der Festlegung des Invaliditätsgrades und nicht erst bei der Festlegung des Invaliditätskapitals in Abzug gebracht.

11.3 Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall

Bei schuldhafter Verletzung von den der versicherungsnehmenden, versicherten oder anspruchsberechtigten Person obliegenden Verpflichtungen ist die CONCORDIA befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde (siehe Art. 19 und 20).

12 Herbeiführung des Todes durch eine anspruchsberechtigte Person

Hat eine zum Bezug des Todesfallkapitals berechnete Person den Tod der versicherten Person infolge oder

bei Gelegenheit der vollendeten oder versuchten Ausübung von oder Teilnahme an vorsätzlichen oder in Kauf genommenen Verbrechen oder Vergehen herbeigeführt, so hat sie keinen Anspruch auf die Todesfallsumme. Diese wird den anderen Bezugsberechtigten im Sinne von Art. 7.1 ausgerichtet.

V. Beginn und Ende des Versicherungsvertrages

13 Vertragsbeginn und Widerrufsrecht

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Versicherungspolice aufgeführten Datum. Die antragstellende Person bleibt 14 Tage an den Versicherungsantrag gebunden. Die Frist beginnt mit der Übergabe oder Absendung des Versicherungsantrags an die CONCORDIA.

Die antragstellende Person kann ihren Versicherungsantrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsantrag gestellt wurde.

14 Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag ist für die auf der Versicherungspolice angegebene Vertragsdauer abgeschlossen. Die Mindestdauer beträgt ein Jahr. Er verlängert sich danach jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern nicht die versicherungsnehmende Person den Vertrag auf Ende der Vertragsdauer gekündigt hat (siehe Art. 15.1).

15 Vertragsbeendigung

15.1 Kündigung per Ablauf

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer und später auf das Ende jedes folgenden Kalenderjahres kann der Versicherungsvertrag sowohl durch die versicherungsnehmende Person als auch durch die CONCORDIA schriftlich drei Monate vor Ablauf gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist eintrifft.

15.2 Kündigung bei Unfall

Nach jedem Unfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann die versicherungsnehmende Person spätestens 14 Tage, nachdem sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Der Versicherungsvertrag erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung bei der CONCORDIA. Der CONCORDIA steht dieses Kündigungsrecht nicht zu.

15.3 Kündigung bei Prämienanpassung
Bei Anpassung der Prämien an neue Tarife hat die versicherungsnehmende Person das Recht, den Versicherungsvertrag in seiner Gesamtheit oder nur in Bezug auf die Leistungsart, deren Prämie erhöht wurde, auf das Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen. Macht sie davon Gebrauch, so erlischt der Versicherungsvertrag in dem von ihr bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Kalenderjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres bei der CONCORDIA eintreffen.

15.4 Ausserordentliche Kündigung
Aus wichtigem Grund kann der Versicherungsvertrag jederzeit schriftlich gekündigt werden.

VI. Prämie

16 Prämienzahlung und Fälligkeit

Die Prämien sind von der versicherungsnehmenden Person im Voraus auf den in der Versicherungspolice genannten Zeitpunkt zu entrichten.

17 Mahnung und deren Folgen

Wird die Prämie, innerhalb von 30 Tagen vom Verfalldatum an gerechnet, nicht entrichtet, fordert die CONCORDIA die versicherungsnehmende Person unter Hinweis auf die Verzugsfolgen schriftlich auf, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an.

18 Prämienänderungen

Die versicherungsnehmende Person hat in den zwei folgenden Fällen (siehe Art. 18.1 und 18.2) das Recht, den Versicherungsvertrag auf das Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres bei der CONCORDIA eintreffen (siehe auch Art. 15.1). Unterlässt die versicherungsnehmende Person die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

18.1 Tarifierpassungen

Ändern die Prämien des Tarifes, kann die CONCORDIA die Anpassung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab folgendem Kalenderjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie der versicherungsnehmenden Person die neue Prämie bzw. die neuen Bedingungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres bekannt zu geben.

18.2 Altersanpassungen

Die Prämien richten sich nach dem Tarif für die jeweilige Altersgruppe und werden bei Vollendung der Altersgruppe an die nächsthöhere angepasst. Die CONCORDIA teilt die neue Prämie der versicherungsnehmenden Person spätestens 25 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres mit.

VII. Ansprüche und Obliegenheiten im Schadenfall

19 Schadenanzeige

Jeder Versicherungsfall, der voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt, ist der CONCORDIA unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu melden.

20 Pflichten der versicherungsnehmenden, der versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person

Die versicherungsnehmende, versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person tut alles, was der Abklärung des Unfalls und dessen Folgen dienen kann. Insbesondere hat die versicherte Person die ärztlichen Fachpersonen, die sie behandeln oder behandelt haben, von der beruflichen Schweigepflicht der CONCORDIA gegenüber zu entbinden. Schuldhaftige Verletzung der Obliegenheiten haben Entschädigungskürzungen gemäss Art. 11.3 zur Folge.

21 Fälligkeit, Bezahlung und Verjährung der Versicherungsleistungen

Die Forderung aus dem Versicherungsvertrag wird mit dem Ablauf von vier Wochen von dem Zeitpunkt an gerechnet fällig, in dem die CONCORDIA Angaben erhalten hat, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruchs überzeugen kann. Anspruchsberechtigt ist, mit Ausnahme der Todesfallsumme gemäss Art. 7.1, die versicherte Person.

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

VIII. Schlussbestimmungen

22 **Abtretung und Verpfändung**

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung der CONCORDIA weder abgetreten noch verpfändet werden.

23 **Mitteilungen**

Alle Mitteilungen sind an die CONCORDIA zu richten. Alle Mitteilungen seitens der CONCORDIA erfolgen rechtsgültig an die von der versicherungsnehmenden Person zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein.

24 **Gerichtsstand**

Die CONCORDIA anerkennt als Gerichtsstand ihren Sitz sowie den schweizerischen bzw. liechtensteinschen Wohnsitz der versicherungsnehmenden bzw. anspruchsberechtigten Person.



Bundesplatz 15
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 01 11
www.concordia.ch
info@concordia.ch